



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT KARLSRUHE

Datenschutz an Schulen

Videokonferenzen – Streaming

„How to...“ für Schulleitungen

Empfehlungen und Hinweise, damit der Erziehungs- und Bildungsauftrag auch dann erfüllt werden kann, wenn Schülerinnen und Schüler **dauerhaft vom Präsenzunterricht befreit sind oder einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. ganze Schulklassen bzw. Lerngruppen in Quarantäne bzw. Absonderung sind** und die Schulen in hybride Unterrichtsmodelle oder den Distanzunterricht eintreten.

Datenschutz an Schulen



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT KARLSRUHE

Begriffe

Videokonferenz Videostream Videochatübertragung	Synchroner Informationsaustausch über das Internet in bewegt Bild (Video) / Bild und Ton mit Textfunktionen
Fernunterricht Fernlernen Distanzunterricht	Unterrichtsangebot durch Lehrkräfte digital/analog an außerhalb der Schule
Hybridunterricht	Blended Learning; Präsenzunterricht und extern Onlineunterricht in Kombination
Homeschooling	Engl. für Hausunterricht; in Deutschland (im Sinne: Unterricht durch Eltern) nicht erlaubt
Einwilligung	Jur. Abmachung des Betroffenen, über sein Grundrecht zu verfügen. Problem: Freiwilligkeit, umfangreiche Information
Informierte Zustimmung	Entscheidung auf Grund von Nutzungshinweisen und Informationen (keine echte juristische Form)
Rechtsgrundlage	Norm, Verordnung oder Vorschrift zur Regelung eines Falles (eigentlich nur Behörden)
LMS, auch Lernplattform	Lernmanagementsystem (digital) wie Moodle, itslearning,... ACHTUNG: Mitbestimmung ÖPR bei Einführung (RDV)

Datenschutz an Schulen

Rechtsgrundlagen

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 1 SchulG

Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies zur **Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags erforderlich ist.**

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 115 Abs. 3a SchulG

(3a) Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden. Im Rahmen der Leistungsfeststellung gilt dies nur, wenn die jeweilige Aufzeichnung die zu bewertende Schülerarbeit ist.

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 21 S. 2 SchulG

Hausunterricht bei längerfristiger Erkrankung

Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig...

§ 38 Abs. 6 S. 2 SchulG

Die Lehrkräfte (...) entscheiden in diesem Rahmen auch über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme.

Einwilligungen bei aktiver Teilnahme nötig!

Reicht für passive
Teilnahme



Datenschutz an Schulen

- Ist Unterricht als Videostreaming die dringendste Lösung?

- Nutzt die Schule DSGVO-sichere Videosoftware?

ja

- Grundinfrastruktur gegeben?
- Sind die Lehrkräfte unterwiesen und haben sich dafür entschieden?
- Sind die Schüler/-innen unterwiesen?
- Welche Konstellation wird versorgt?
- Einwilligungen?

Nein Alternative Versorgung



Lehrkräfte können – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben den Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler streamen. Ein Recht auf digital gestützten Distanzunterricht (z. B. Streaming) gibt es nicht.

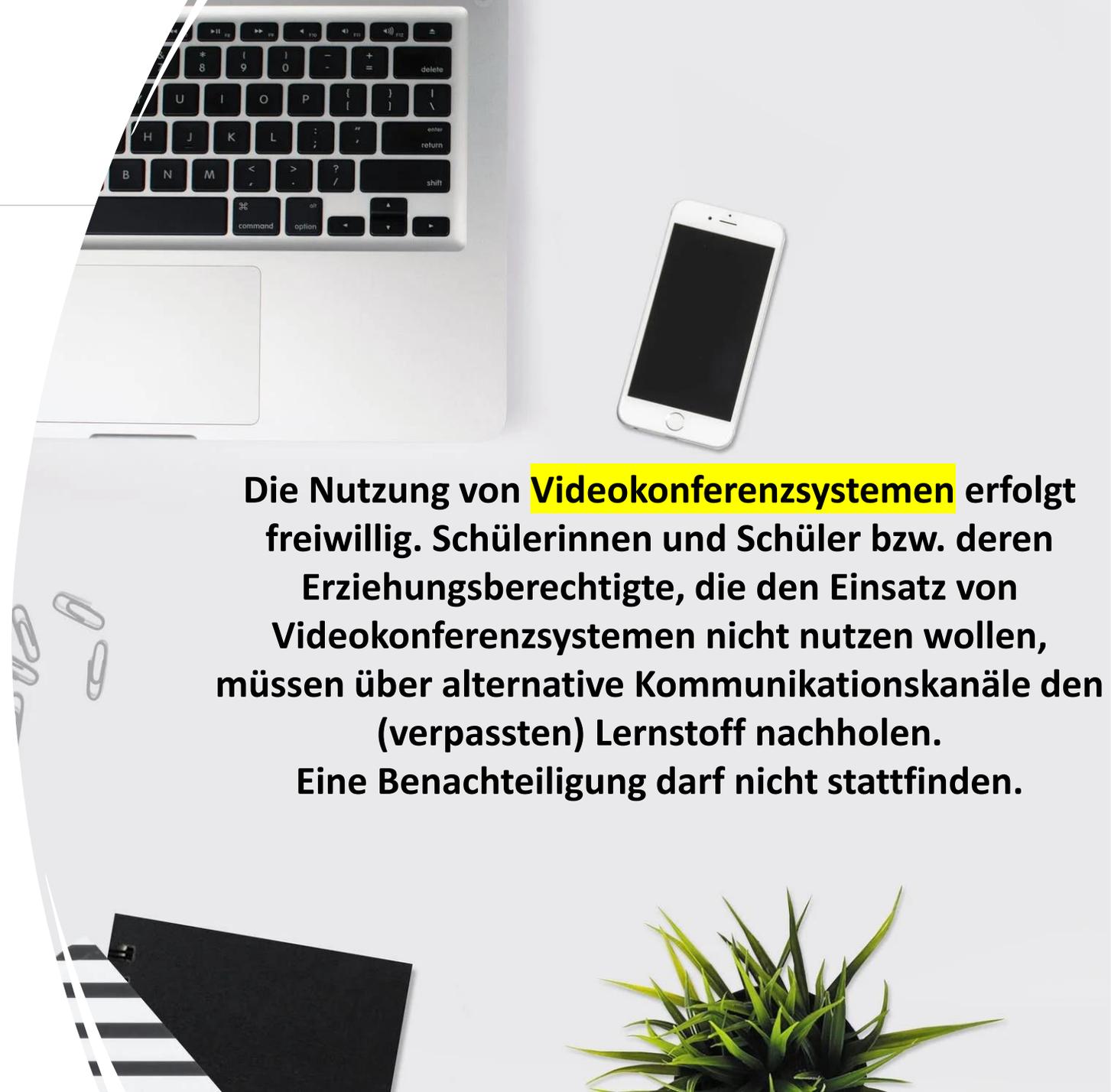


Datenschutz an Schulen

Für den Distanzunterricht stehen als Landeslösung zur Verfügung:

- Lernmanagementsystem Moodle
- Lernmanagementsystem **itslearning**
- Webkonferenzsysteme **BigBlueButton**
- **Jitsi über LMZ/KMZ**
- der Messengerdienst Threema.*

* Neue Nutzungsordnung des KM erlaubt Leistungs- und / oder verhaltensbewertende Daten an dritte Stellen, wenn der Kontakt verifiziert ist.



Die Nutzung von **Videokonferenzsystemen** erfolgt freiwillig. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die den Einsatz von Videokonferenzsystemen nicht nutzen wollen, müssen über alternative Kommunikationskanäle den (verpassten) Lernstoff nachholen. Eine Benachteiligung darf nicht stattfinden.

Datenschutz an Schulen



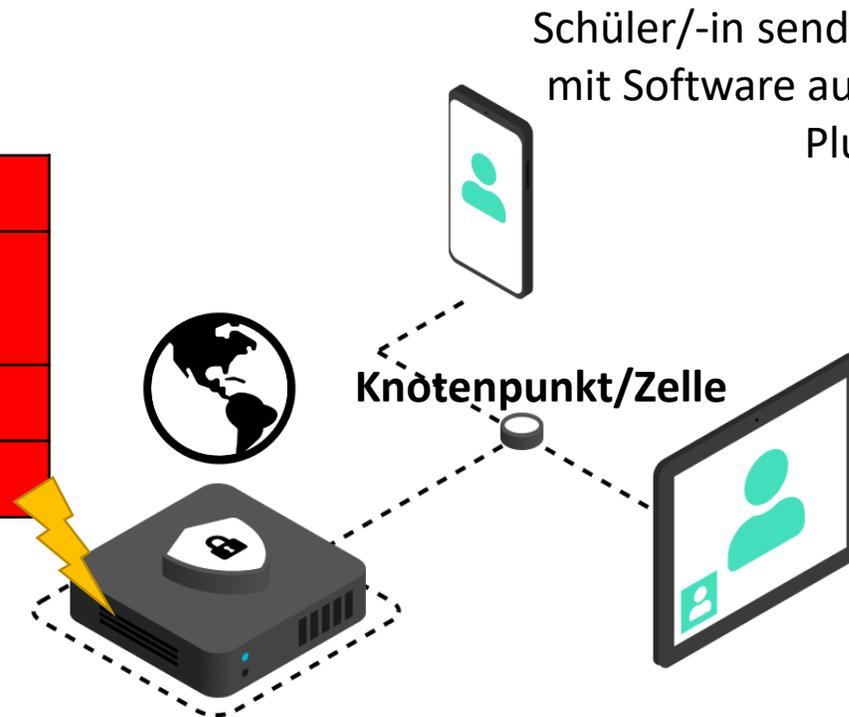
Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT KARLSRUHE

Streaming-Route

Drittstaatentransfer

Jitsi LMZ/KMZ	Webex Cisco
BBB Land BW (Hetzner)	MS Teams Skype/Lync
itsLearning	Zoom
Threema	WhatsApp,...



Schüler/-in sendet und empfängt pbDaten zu Hause
mit Software auf privatem oder schulischem Gerät
Plugin privater Anbieter

Schule sendet und empfängt pbDaten aus der
Schule mit Software auf schulischem Gerät
Plugin Anbindung des Trägers

Videosoftware-Server verarbeitet und analysiert
Nutzer- und Gerätedaten, sowie Video/Bild/Ton.

Datenschutz an Schulen



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT KARLSRUHE

Krankheit bei SuS Streaming von/nach Hause	Videokonferenz ganze Klassen im Fernunterricht	Streaming Einzelner von zu Hause in die Klasse wegen Quarantäne	Streaming Einzelner von zu Hause in die Klasse wegen Risikogruppe, Befreiung Präsenzunterricht	Hausunterricht bei längerfristiger Erkrankung
Keine Teilnahme am Unterricht bei akuter Krankheit	Teilnahme aus dem häuslichen Bereich	Teilnahme aus dem häuslichen Bereich	Teilnahme aus dem häuslichen Bereich → § 21 Hausunterricht	Spezialfall Hausunterricht § 21 Hausunterricht
Kein Videostreaming bei akuter Krankheit	<p style="text-align: center;">Einwilligung Muster KM mit Nutzungsordnung für SJ 21/22 <i>bereits eingeholte Zustimmungen, die sinngemäß lauten, müssen nicht ersetzt werden</i></p>			Behörden → Umfang, Inhalt, Voraussetzungen, Lehrkraft
Bereitstellung Unterrichtsunterlagen zur Nacharbeit digital möglich				<p style="text-align: center;">Betrifft Eltern, SuS mitbetroffene Personen im Haushalt Passive Teilnahme unter Zustimmung der Nutzungsbedingungen möglich</p>
Passive Teilnahme nicht möglich				

SuS im Klassenzimmer? Zusätzliche Einwilligung erforderlich, wenn Bild und/oder Ton übertragen werden.
Ggf. nur Lehrkräfte/Board im Bild und „Muten“ bei Wortbeiträgen.

Datenschutz an Schulen



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT KARLSRUHE

Nutzungsgrundsätze

Verbot von Aufzeichnungen und öffentlicher Teilnahme bei Durchführung des Bildungsauftrags

Es ist verboten, Gespräche und Übertragungen mitzuschneiden, aufzuzeichnen oder zu speichern. Dies gilt auch für die Anwendung jeder Art von Drittsoftware oder beispielsweise Handycams. Es ist unzulässig, dass unbeteiligte Dritte (auch Eltern, Freunde oder Geschwister) bei der Videokonferenz zuhören, zusehen oder auf andere Art und Weise Einblick in die Unterrichts-Kommunikation erhalten. (Streitpunkt Grundschule) Verbot der Weitergabe von Account-Daten oder Passwörter.

Darüber hinaus ist die Nutzung in öffentlich zugänglichen Räumen wie beispielsweise ein Café oder ein Restaurant untersagt, da hierbei personenbezogene Daten durch unbeteiligte Dritte wahrgenommen oder gar aufgezeichnet werden könnten. Auch die Schulen dürfen keine Aufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern machen.

Schutz der eigenen Privatsphäre

Wählen Sie einen passenden, möglichst neutralen Ort für die Videokonferenz soweit eine Übertragung von Bild und Ton aus Ihrem häuslichen Umfeld stattfindet. Auf diese Weise können Sie vermeiden, dass andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer Ihr privates Umfeld im Hintergrund sehen können. Bestenfalls wählen Sie eine aufgeräumte Arbeitsumgebung, als neutralen Hintergrund eine einfarbige Wand. (BBB → digitaler Hintergrund)